

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict wegen der während der Krieges-Unruhen aus dem Lande geflüchteten Unterthanen : Vom Dato Schwerin, den 21. Jun. 1763.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1763?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873027175>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
S E R R E
Friedrichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

E d i c t

wegen der während der Krieges - Unruhen aus dem
Lande geflüchteten Unterthanen.

Vom Dato Schwerin, den 21. Jun. 1763.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MR - 4060. (41.)¹⁶.

xx.



Gr i e d e r i c h ,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Da Wir zuverlässig vernehmen, daß viele Unserer sowol freyen als leibeigenen Unterthanen, welche während der zeitherigen Kriegs-Unruhen Unsere Lande zu verlassen genöthiget worden, theils aus Mangel des Reise-Geldes, theils aus Bey-sorge, ob sie auch ihren hievorigen Unterhalt wieder finden mögten, von ihrer Rückkehr abgehalten werden: So machen Wir vorgedachten Unsern Unterthanen hiemit bekannt, was massen Wir Uns gnädigst entschlossen, allen die binnen Jahr und Tag in ihr Vaterland zurück kehren werden, bey ihrer Ankunft, die Reise / Kosten erstatten zu lassen. Die aus den Städten haben sich desfalls bey Unsern Steuer-Einnehmern derjenigeu Stadt, wohin sie gehören, die aus Unsern Domainen aber bey Unsern Beamten zu melden. Ueberdem soll jenen von dem Magistrat des Orts zu Herstellung ihrer vorigen, oder zur Beförderung der nummehr nach eigener Willkür zu wählenden Nahrung aller möglicher Vorschub geleistet, das Bürger-Recht denen, die solches vorhin noch nicht gehabt, unentgeldlich ertheilet, zu Erbauung der Wohn-Häuser oder Fabriken bequeme Plätze ohnentgeldlich angewiesen, sie auch mit nöthigen Bau-Materialien dem Besinden nach ausgeholzen, ihnen einige Frey-Jahre zugestanden, und den Professions-Vewandten ohnentgeldliche Privilegia ertheilet werden. In Ansehung der aus Unsern Domainen geflüchteten und dahin zurück-kommenden freyen Leute und Unterthanen aber haben Wir in

Gefolge der hiebevor schon ergangenen Verordnungen Unserm verordneten Cammer-Collegio anderweit gnädigst aufgegeben, den allmähligen Anbau der wüsten Hufen sowohl, als hinreichender mit guten Gärten versehener Hirsch-Katen in allen Amtmtern nachdrücklichst zu besorgen, denjenigen aber, die selbst anzubauen, und sich häuslich niederzulassen willens und vermögend seyn mögten, entweder die wüsten Hufen in nachbargleicher Grösse und Beschaffenheit einzuräumen, oder auch in Erman-gelung wüster Bauer-Gehöste, in Dörfern, wo es an Weide und nothdürftiger Feurung nicht merklich fehlet, zureichliche und bequeme Haus- und Garten-Plätze, nebst den zu solchen Anbau erforderlichen Holz-Materialien ohne Entgeld anweisen, dabei thätigen Vorschub angedeyen, auch sonst die Last auf alle Weise erleichtern zu lassen. Solten einige Unserer vorgedachten Unterthanen sich in solchen dürftigen Umständen befinden, daß sie die Reise-Kosten schlechterdings nicht aufzubringen vermöchten: So haben die aus Unsern Domainen deshalb an die Beamte desjenigen Amts, unter welches sie gehören, die aus Unsern Städten aber an Unsre verordnete Steuer-Polizey- und Städtische Cämmerey-Commission zu Güstrow zu schreiben, und falls man keine Ursache findet, ihnen zu misstrauen, ein billigmäßiges Reise-Geld zu gewärtigen. Damit dieses zu jedermann's Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches nicht nur durch den Druck und sonst auf gewöhnliche Weise, sondern auch durch die Intelligenz-Blätter und hiesige auch andere Zeitungen bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 21sten Junii 1763.

Friederich, H. d. M.

